

## Anhang: Wichtige Fristen im Dublin-Verfahren

- gegenüber Dublin II neu eingeführte/verkürzte Fristen sind fett gesetzt -

### Aufnahmeverfahren (d. h. im ersuchten Staat ist noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt)

	<i>Frist</i>	<i>Folgen bei Fristüberschreitung</i>
<i>Ersuchen</i>	3 Monate <sup>1</sup> <b>2 Monate bei Eurodac-Treffer<sup>2</sup></b>	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten Mitgliedstaats</i>	2 Monate <b>bei Dringlichkeit maximal 1 Monat</b>	Der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Abschiebung</i>	6 Monate <sup>3</sup> (12 Monate bei Straf-/U-Haft, 18 Monate bei „Untertauchen“) <sup>5</sup>	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig

### Wiederaufnahmeverfahren (d. h. im ersuchten Staat ist bereits internationaler Schutz beantragt worden)

	<i>Frist</i>	<i>Folgen bei Fristüberschreitung</i>
<i>Wiederaufnahmeersuchen</i>	<b>3 Monate<sup>1,4</sup></b> <b>2 Monate bei Eurodac-Treffer<sup>2</sup></b>	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten Mitgliedstaats</i>	1 Monat 2 Wochen bei Eurodac-Treffer	Der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Abschiebung</i>	6 Monate <sup>3</sup> (12 Monate bei Straf-/U-Haft, 18 Monate bei „Untertauchen“) <sup>5</sup>	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig

### Besonderheiten bei Abschiebungshaft

	<i>Frist</i>	<i>Folgen bei Fristüberschreitung</i>
<i>(Wieder)Aufnahmeersuchen</i>	<b>1 Monat<sup>1,4</sup></b>	Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten Mitgliedstaats</i>	<b>2 Wochen</b>	Der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig
<i>Abschiebung</i>	6 Monate <sup>3</sup> (bzw. 12/18, s. o.) <sup>5</sup> , <b>allerdings ist nach 6 Wochen<sup>3</sup> zwingend aus der Haft zu entlassen</b>	<b>Der ersuchende Mitgliedstaat wird zuständig</b>

<sup>1</sup> gerechnet ab Asylantragstellung im ersuchenden MS

<sup>2</sup> gerechnet ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung

<sup>3</sup> gerechnet ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten MS

<sup>4</sup> wird im ersuchenden MS kein Asylantrag gestellt; gerechnet ab Bekanntwerden von Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS

<sup>5</sup> die Frist wird unterbrochen, wenn Klage erhoben und die aufschiebende Wirkung angeordnet wird

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

